

Satzung

der Faschingsgesellschaft Dachau

(Abschrift)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Dachau“.
Er hat seinen Sitz in Dachau, ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.
Gerichtsstand ist Dachau.

§ 2

Zweck des Vereins, Vereinsführung und Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Pflege und Erhaltung von Faschingsbräuchen
3. Organisation einer Faschingsgarde und Tanzgruppen sowie Kontaktaufnahme mit anderen Faschingsgesellschaften.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn eines Monats für mindestens ein Jahr.
3. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die moralische oder sittliche Einstellung des Bewerbers sein Einfügen in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht erwarten lässt oder wenn sonstige, in der Person des Bewerbers liegende Gründe dagegen sprechen. Bei Versagung der Mitgliedschaft besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar.

3. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
5. Für die Ehrung von Mitgliedern können besondere Richtlinien erlassen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist an den ersten Vorsitzenden zu richten¹.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3) nicht mehr gegeben sind,
 - b. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c. bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Kassier
 - d) 2. Kassier
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) dem Sprecher des Faschingskomitees
3. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu 5 (fünf) Beisitzer

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig wird.²

¹ Satzungsergänzung vom 29.09.1997

² Satzungsänderung vom 29.09.1997

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Komitee den Haushaltsplan und überwacht seine Einhaltung.
5. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und der Förderung des Faschings erfordern.
Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er im Rahmen einer satzungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
6. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnungspunkte auf und vollzieht, soweit nicht anders bestimmt, die Beschlüsse dieser Organe.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rücken diejenigen, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in die Vorstandschaft auf.
9. Dem Vorstand obliegt es, ein Komitee zu berufen, das mit den Aufgaben zur Durchführung eines Faschings betraut wird (§ 11).
10. Der erste und der zweite Vorsitzende wählen gemeinsam mit dem Komiteesprecher die Prinzenpaare aus³.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) die Wahl des Vorstandes
 - 2) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - 3) die Wahl der Beisitzer
 - 4) die Wahl der Revisoren
 - 5) die Festsetzung der Beiträge
 - 6) die Änderung und Ergänzung der Satzung
 - 7) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist,⁴ schriftlich einzuladen.**
3. Sie ist ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn mindestens ¼ (ein Viertel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt (**außerordentliche Mitgliederversammlung**). Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens vierzehn Tage vor der Einberufung schriftlich einzuladen.**
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren, soweit dies satzungsgemäß ansteht
 - f) Vorliegende Anträge
 - g) Verschiedenes

³ Satzungsergänzung vom 24.04.2012

⁴ Satzungsergänzung vom 24.04.2012

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, das lebensaltermäßig älteste Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bildet ihren Willen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich.
Die Revisoren werden in offener Abstimmung gewählt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahl

1. Steht satzungsgemäß die Wahl der Vorstandschaft an, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus 4 (vier) Personen zu wählen.
2. Die Wahl des Ausschusses ist in offener Abstimmung durchzuführen.
3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahl.
4. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

1. Einer Satzungsänderung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11

Komitee

1. Das Komitee besteht aus maximal 9 (neun) Personen, setzt sich selbständig zusammen und legt seine Liste der Mitglieder dem Vorstand vor.
2. Es wählt sich für jeweils ein Jahr einen Sprecher, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
3. Dem Komitee können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
4. Das Komitee nimmt alle Aufgaben wahr, die zur Durchführung eines Faschings notwendig sind.

Diese bestehen insbesondere aus:

- a) Auswahl der neuen Mitglieder des Komitees
- b) ~~Suche und Auswahl des Prinzenpaares⁵~~
- c) Anwerbung und Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer
- d) Auswahl eines Choreographen und Trainers
- e) Auswahl einer Schneiderin für Kostüme
- f) Auswahl der Musikbeiträge

⁵ Satzungsänderung vom 24.04.2012

- g) Festlegung des Faschingsordens
 - h) Auswahl und Festlegung der Kostüme
 - i) Werbung für die Auftritte der Faschingsgesellschaft
 - j) Koordination und vertragliche Absicherung der Auftritte
 - k) Organisation aller eigenen Faschingsveranstaltungen
 - l) Auswahl und Durchführung von Ehrungen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft
 - m) Erstellung eines Haushaltsplanes für den jeweiligen Fasching in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
5. Zur Erledigung der Aufgaben sind in regelmäßigen Abständen Sitzungen durchzuführen, die vom Sprecher des Komitees einzuberufen und zu leiten sind. Die Anzahl der Sitzungen sind so zu wählen, dass sie der Erledigung der Aufgaben genügen.
6. Die Tätigkeit des Komitees ist ehrenamtlich, jedoch werden entstandene Auslagen erstattet.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gültigkeit

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1997 in Kraft.

Dachau, den 18. Februar 1997

gez. Manfred Sers
(1. Vorsitzender)

6 weitere Unterschriften wurden nachgeholt